Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1982

Geschäftszahl

81/14/0129

Rechtssatz

Auch bei der Mithilfe fachlich vorgebildeter Personen kommt es für die Abgrenzung der freiberuflichen von der gewerblichen Tätigkeit wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit auf der persönlichen Arbeitsleistung des selbständig Tätigen beruht (vgl besonders BFH Urteil vom 5.12.1968, IV R 125/66, BStBl 1969 II S 165).